### Hochfürstlich markgräflich-badische Hebammen-Ordnung oder Instruction.

#### **Contributors**

Baden (Germany)

#### **Publication/Creation**

Carlsruhe: Macklot, 1795.

#### **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/zj4wcjbq

#### License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org BADEN Somfürfilin

Dn Weingler 196651232

Markgraflich : Badische

# Hebammen = Ordnung

ober

Instruction

Jacey

Carlsruhe,

Gedruckt in Macklots Hofbuchdruckeren

1 7 9 5.

# 51232



12 (1 11 3 8 1 5 0 7)

Da dem gemeinen Wesen sehr viel baran gelegen ift, daß diejenigen Weibspersonen, welche Schwangern und Gebahrenden benftehen wollen, porher gepruft werden, ob fie die er. forderlichen Eigenschaften und Kennts nuffe dazu besigen; so soll keine Frauensperson sich unterfangen, bas Umt einer Hebamme auf irgend eine Art auszuüben, die nicht nach vore liegender Berordnung dazu ausers wählt, von dem Bebammen , Meister einen ordentlichen Unterricht genoffen nachher Ordnungsmäßig examinire und verpflichtet worden ift.

## Allgemeine Pflichten.

So wie aber eine jede unterrichteste, geprüfte und in Pflichten ges nommene Hebamme sich eines unbes scholtenen, christlichen, nüchternen Les benswandels zu befleißigen hat, weil sie ohne Gottesfurcht, Klugheit, Wachsamkeit, Unverdrossenheit, Auferichtigkeit, Verschwiegenheit, Ges nügsamkeit, Verschwiegenheit, Freunds lichkeit, Verträglichkeit dem Amte einer Hebamme nicht vorstehen kann; so hat sie auch noch folgeude Pflicheten in genaue Ausübung zu bringen.

Besondere Pflichten.

I.

Soll jede Hebamme sich alles Abers glaubens enthalten, auch allem Sees gensprechen und andern aberglaubis schen Gebräuchen entsagen. Sind die Hebammen auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen, oder Verbrechen Z. B. Fruchtabtreibung, verheimlichte Schwangerschaft, Kindermurd, bes kannt werden, solche der geist; und weltlichen Obrigkeit, mit Verschwies genheit gegen jeden andern, ohnges säumt anznzeigen.

# eid spheres Manselleure dellicheld gur

Nicht nur sollen die Hebammen jestem geordneten Arzt und Wundarzt mit gebührender Achtung begegnen, sich alles heimtükischen und unbessonnenen Tadels ihrer Verfügungen enthalten, ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und willig befolsgen, alle Kranken au sie verweisen, hingegen von den Quacksalbern, oder

Sondern auch

the letter of the late in the late of the

follen sie den von dem Hebams men . Meister erhaltenen Unterricht sorgfältig besorgen, desselben Lehren nicht mit ihren eigenen Meinungen vermengen, sich in bedenklichen Fälzlen ohnverweilt ben ihm Raths ers holen, diejenigen Bücher, die er zur Wiederholung des Unterrichts ems psiehlt, fleißig lesen, und nicht ohne dringende Noth von der jeweiligen halbjährigen Prüfung wegbleiben.

#### V.

unen in Einigkeit und Freundschaft leben, einander weder verunglims pfen noch unhöflich begegnen, und da es in der Willkühr einer jeden Schwangern steht, diejenige Hebams me zu wählen, zu welcher sie das meiste Zutrauen hat, so soll sich keis ne durch Schmeicheleien, Versprechsungen, Grosthun u. d. gl. aufdring gen, oder eine andere zu verdräns gen suchen.

Wenn auch mehrere zu einer Frau geruffen wurden, follen sie sich nicht neidisch, zankisch und unfreundschaft. lich betragen, sondern einander und vorzüglich bei jungeren, unerfahres nern Bebammen nach ihrem besten Wiffen und Gewiffen mit Rath und That benstehen, und ihnen jederzeit zur Erlangung mehrerer Erfahrung in ihrer Runst behülflich senn. Ber sonders sollen an den Orten, wo zwen soder mehrere Hebammen ans gestellt sind, die schon altern Sebs ammen die erst aus dem Unterricht gekommene Hebamme bei vorfallens ben Geburten mit zuziehen, damit Diese nach und nach praktische Kennte nuffe durch Geburtsfalle erlangen moge, und nicht, wie es bisher lens der nur zu oft geschehen ift, durch allerlen Ausflüchten, anstatt die jungeren Hebammen zu empfehlen, ben Rreisenden wiedrige Mennungen von ihnen benzubringen suchen.

## of a humanical sea VI. The sea to the call

Im Fall eine bejahrte Hebamme bei einer Gebährenden zu sehr ers mudet werden, oder sich sonst gends thigt sehen sollte, eine andere Hes bamme zur Hulfe rufen zu lassen; so soll diese ohne alle Weigerung sich zu dieser Aushülfe gebrauchen, dabei aber nichts von Spotteleien oder Mismuth, oder Neid blicken lassen.

## man i frem M. IIVII. in merdi fine

chichall execut backgineer view

tell conscion for the first total control (al.

Da eine jede Hebamme bei der Nacht wie am Tage allen, die ihre Hülfe begehren, reichen und armen, verehlichten und unehelichen, vornehmen und geringen ohne Unterschied, und zwar nach der Reihe und Ordnung wie man sie zur Hülfe verlangt hat, so gleich ohne Wiederres de völlig zu Diensten siehen muß; so

halts ohne dringende Moth nicht entfernen, oder über Nacht abwes send bleiben, sie hatte es dann bei ihren Vorgesezten, von denen sie Ers laubniß einzuholen hat, gehörig ans gezeigt. Auch muß sie in ihrer Abs weseuheit von ihrem Hause, bestäns dig jemand in ihrer Wohnung ans stellen, der sie so gleich herbei holen oder wenigstens sichere Nachricht von ihrem Ausentalt geben kann.

b.) Im Fall sie sich bei einer Ges
bährenden befindet, die sie ohne ofs
fenbahre Gefahr für dieser, oder
des Kindes, Leben nicht verlassen kann
und zu einer andern Kreisenden ges
rusen würde, jene, sie mag auch
noch so arm, oder gering gegen diese
sehn, ja nicht verlassen, sondern zu
dieser, zu welcher man sie später bes

gehrt hat, eine andere Bebamme schiken, hingegeu diese nicht warten laffen, noch jene zur Vollendung der Geburt gur Entbindungs : Arbeit an. ftrengen. Ware es aber, daß eine andre an die Hebamme schon ger wohnte Kreisende aus besonderem Butrauen diese Bebamme abverlan. gen wurde; so soll sie biejenige Schwangere, bei ber sie sich schon befindet, ohne derselben Einwillis gung nicht verlaffen ehe und bevor eine andere unterrichtete und in ihrem Beruf bestättigte Bebamme bas Ges burtsgeschäft zu besorgen übernoms men hat.

Sande, und beschnittne Mägel an den Fingern hat, die nothigen Geratheschaften, als eine scharfe Scheere mit stumpfen Spizen, Nabelschnurs Bändchen, eine Elnstirspriße für ers wachsene und Kinder stets bereit und

in Ordnung halten, um solche, wenn es erforderlich ist, ohne Aufenthalt anwenden zu konnen.

#### VIII.

Gegen jede Schwangere und Ges bahrende follen sich die Bebammen dienstfertig und fanftmuthig betra: gen, ihnen Muth und Troft zusprechen, hingegen feine traurige Falle schwerer Geburten und dergleichen aus Ruhmsucht oder Schwazhaftige feit erzählen, vielmehr unetfahrnen schwangern sorgfältig alle Fehler, wodurch der Schwangern und ber Leibesfrucht Gesundheit Rachtheil zugezogen werden kann, abrathen, jum Benspiel: alle farke Leibes und Gemuthebewegungen, farkes Schnuren, Tragen, Buden, Sprins gen und dergleichen und foll die Bee bamme alle von dergleichen Perfonen

ihr anvertrauten Heimlichkeiten ober ihr bekannt gewordenen geheimen Umstände sorgfältig gegen Jeders mann verschweigen, doch mus sie bei Krankheiten dem Hausarzt der Persson alles genau ohne Rukhalt ents decken, um dadurch, so wie überall allen Schaden, den die oft übertries bene Schamhaftigkeit solcher Personen verursachen könnte, möglichst zu verhüten.

#### IX. to

eri natana ni nelet

Bei der Geburt selbst soll die Hebamme die nothige Hülfe vorsichtig und herzhaft, nie aber voreilig, oder verwegen leisten. Sie soll

a.) alle überflüßige theils unansständige, theils durch Erkältung der Theile schädliche Entblößung der Kreißenden vermeiben.

College and the transfer of the first

- b.) Keine gebährende auf irgend eine Artzur Geburts Mrbeit zu frühe und gewaltsam anstrengen und darins nen übertreiben, vielweniger
- c.) die Kreisende eher, als bis der Muttermund zum Durchgang des Kindes ganz gedfnet ist, in den Gesburtsstuhl nothigen, und zur Versarbeitung der Wehen anhalten.
- d.) niemals durch drücken auf ben Unterleib, oder durch ausdehnen und unnothiges wühlen in den Ges burtstheilen Wehen zu erregen sus chen, oder nicht durch das Sprengen der Wasser, auser in dringenden Fällen, die sie aus dem erhaltenen Unterricht kennen muß, die Geburt zu beschleunigen trachten, indem sie von den hieraus leicht entstehenden schweren Geburten, Zerreissungen des Mittelsleisches, Muttervorfällen, Ents zündungen und andern üblen Folgen

die unvermeidlich ernstlichste Ahna dung sich auf den Half zieht.

#### X.

Borzuglich wird einer jeben Bes bamme auf bas ernstlichste und bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe hiemit verboten, fich in schweren, bars ten und wiedernaturlichen Geburten auf ihre eigene Geschichlichkeit zu verlaffen, oder wohl gar die Bers beirufung eines Geburtshelfers ab. zurathen, noch weuiger sich eines Ins ftruments zu bedienen, fondern fie foll, wenn auch bei übrigens gut scheinenden Umftanden, Weben, und Deffnung bes Muttermundes, bei ei. ner Person, die schon ehemals ger bohren hatte, acht Stunden, bei eis ner Erstgebährenden aber zwölf Stunden nach gesprungener Bas ferblafe, die Geburt nicht erfolgt, und

hauptsächlich bei bedenklichen Borfal: len, 3 B bei ubler Lage ber Gebahrmuts ter und der Leibesfrucht, bei ungefunden verwachsenen alten Personen, bei vorgefallener Nabelschnur, vorliegen. ber Rachgeburt, Blutsturzunger, Gichtern und andern dergleichen Bus fallen, wo ein geringer Bergug ber Mutter, wie dem Kinde gefähalich werden kann, unverzüglich einen geordneten Geburtshelfer zur Gulfe rufen laffen, indeffen aber der Ges bahrenden Muth zusprechen, Ruhe und Gedult anempfehlen, und sich selbst auffer der Zubereitung des nos thigen Geburtslagers alles Arbeitens bei ber Kreisenden ganzlich enthalten.

Auch sollen die Hebammen nur in dem Fall die Wendung unterneht men, wenn sie nach geendigtem Unsterricht von dem Hebammenlehrer die ausdrückliche Erlaubnuß zu diesem Geschäft erhalten. Sollte

Sollte aber einer Hebamme, Die bei bedenklichen Geburtsfällen die schleunige Gerbeiholung eines geords neten Geburtshelfere wiederholt und mit Borficht begehrt, von der Ges bahrenden ober den Anverwandten berselben ihr bringendes Berlangen nicht gestattet werden wollen; fo foll fie den Ortsgeistlichen rufen und diesen bitten laffen, daß er entwes der durch Zureden den Geburtshels fer herbeischaft, oder der Bebame me, im Fall auch sein Bureden frucht: los fenn follte, ein schriftliches Zeugs niß ihres Verfahrens bei diesem Ge: burtefalle zu ihrer Rechtfertigung zustelle. Die aber dart sie zuges ben, daß ein Pfuscher, oder nicht geordneter Geburtshelfer zu einer Geburt gezogen werde, oder fie foll fo gleich den Sebammen : Meister das von benachrichtigen laffen.

#### XI.

Von widernaturlich gebildeten neugebohrnen Kindern und Mißgeburten soll die Hebamme nicht nur dem gebammen: Lehrer, sondern auch dem Physikus sogleich Anzeige thun, oder, wenn besondere Umftante es nicht verhindern, die Frucht felbst überbringen, wenn aber diese noch fo widernaturlich gestaltet ware; fo muß die Hebamme an derfelben feis ne Gewalt begehen, ober etwas, was zu ihrer Erhaltung dienen konnte, unterlaffen, vielmehr dieselbe wie ein gesundes Kind behandeln.

#### XII.

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringen sollte, daß in ihrem Wohnungsort eine Person in und nach dem sechsten Monat ihrer

Schwangerschaft unentbunden geftorben mare, oder in der Geburt unter ihren Sanden ploglich fterben follte; fo muß fie dieses ohne ben geringsten Zeitverluft dem Phyfikus, oder bem Bebammenmeister, ober bem Landchirurgus melden laffen aber bergleichen Personen nicht gleich aus dem Bette in die Ralte brins gen , fondern fie auf tem Bets te liegen laffen und so viel als moge lich bei der Person gegenwartig senn auch der etwaigen Leichenoffnung anwohnen und fich über die Umftan: de und Urfache des plozlichen Todes genau belehren laffen.

#### XIII.

stangor com wasse

Rach vollendeter Geburt des Kins des foll die Hebamme die Rachges burt mit Geduld abwarten, und

wenn die entbundene sich wohl befindet, die Rachgeburt aber burch fehr gelindes Ziehen an der Mabels schnur nicht folgen will; soll sie nicht gleich mit der ganzen Sand in die Gebarmutter langen, noch fie mit Gewalt losschalen, noch weniger sie Studweise herausreiffen, sondern wenn kein Blutsturz, oder andere ihr im Unterricht bekannt gewordes nen Umstånde vorhanden sind, auf die durch das aufferliche Anfühlen zu erkennende kugelformige Zusammens giehung der Gebahrmutter und das rauf folgende natürliche Losung der Nachgeburt eine halbe — ja ganze Stunde warten, und sodann die Herausziehung derfelben auf eine langsame, möglichst unschmerzhafte und vorsichtige Art verrichten; wenn aber dieses nicht leicht zu bewerkstels ligen ware, einen geordneten Gebnrtshelfer um Rath und Hulfe ans

fprechen. - Gollte nach Berauszies hung des Mutterkuchens ein Stud deffelben zurückgeblieben fenn; fo muß fie es dem Geburtshelfer noth: wendig anzeigen. Mit dem Wege schaffen und der Verwahrung der Machgeburt foll die Bebamme feinen albernen Aberglauben treiben 3. 3. fie nicht unter die Bettftatte der Wochnerinn zur Bertreibung ber Nachwehen sezen, oder mit der Dachs geburt, Muttermahler vertreiben wollen, indem sie damit, wo ein fols ches Mahl vorhanden ift, das Kind beschmieret, weil ein solches schmus ziges, abergläubisches und ohnehin unwirksames Verfahren den Stand der Bebammen entehrt, sondern sie ohne Umstände begraben, oder in ein fliessendes Wasser tragen.

name asyona, assemble me delete

Linguistantien eggindlige, fedgetiggi

undo anthing words they are find have

#### XIV.

Die Hebamme darf die Entbuns dene nicht eher verlassen, als bis sie sie in das Bette geschaft, ihr den Leib mäßig mit einer breiten Binde gebunden und sie gereinigt hat, auch das Kind von ihr gehörig gebadet, gereiniget und trocken gelegt wors den ist.

#### XV.

Jedem neugebohrnen Kind soll die Hes bamme die Nabelschnur nach dem ems pfangenen Unterricht unterbinden und ablosen, in dem Bad das Kind sorgs fältig besichtigen und die etwa an demselben währgenommenen Fehler zur Vermeidung des Schrekens nicht so gleich der Mutter, sondern einem Anverwandten entdecken, keineswegs aber darf sie den etwa schiefen, oder spizigen Kopf eines Kindes mit Ges walt gerade drufen, oder das zu kurz scheinende Zungenband mit den Nägeln zu losen trachten.

#### XVI.

Kind soll die Hebamme durch alle ihr im Unterricht ertheilte Mittel möglichsten Fleisses zum Leben zu bringen bemühet senn, und wenn noch gar keine Zeichen der anfangens den Fäulniß an demselben vorhans den sind, jene Mittel an demselben Stunden lang mit Seduld anwens den.

#### XVII.

Schwache neugebohrne Kinder aber die in Lebensgefahr schw ben, soll die Hebamme ohne Ausschub unter Anwendung der erlernten Erweck.
und Stärkungs. Mittel zur Taufe befördern, oder die sogenannte Noths taufe selbst an ihnen verrichten.

#### XVIII.

Wenn einer Hebamme, von Da brigkeits wegen eine Besichtigung, ober andere ihrem Umte gemäße Berrichtung aufgetragen wird; fo soll sie sich dazu nicht allein willig und bereit finden laffen, sondern auch alle Umstände genau und gewissenhaft untersuchen, ihre darüber zu erstatten habende Aussage ber Wahrheit gemäß und wie sie es vor GDtt zu verantworten sich getrauet, einrichten und weder aus Liebe, Freund : oder Feindschaft, oder aus andern Ursachen, wahre Umstände verheimlichen, oder falsche dazusezen.

#### XIX.

Wenn eine Sebamme zu unverhenratheten, ober unbekannten Weibes personen vor oder nach der Geburt zeitiger oder unzeitiger, lebendiger, oder todter Kinder gerufen wird, und es ware der Obrigkeit noch gar keine Unzeige von der Schwangerschaft geschehen; so soll sie sich zuvorderst zwar nach dem Nahmen des Vaters oder Schwängerers erkundigen, je: boch wenn folcher nicht angegeben werden wollte, nichts bestoweniger der Gebährenden die nothige Sulfe leisten, so dann aber ohne Unfehen der Person den Geift : und Weltlie chen Ortsvorgesezten solches melden. Auch von unzeitigen Geburten ober todt zur Welt gebrachten Leibes: fruchten verhenratheter Weibspersos nen hat die Bebamme jederzeit dem Physikat oder Hebammen , Meister Machricht zu geben.

#### XX.

Die Hebammen follen feiner, am wenigsten ledigen, oder unbekanns ten Weibspersonen etwas jur Beforderung ihrer monatlichen Reinis gung anrathen, oder geben, hinges gen fie an einen geordneten Urgt ver! weisen, und wenn sie von ledigen, ober unbekannten Perfonen, beren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen laffen, um Rath und Sulfe angesprochen werden, wie auch verbachtigen starken Blutfluffen und bem wirklichen Abgang einer unreifen Frucht oder Mole; so muffen sie sole ches ohne Berzug der Obrigkeit ans zeigen.

#### XXI.

Bleichwie endlich jede Hebamme nach den schon oben bemerkten Ges fezen sich bei der halbjährigen Prüs
fung einfinden muß, eben so soll sie
auch der Privat : Prüfung des Hebammenmeisters, so oft er es verlangt, sich unterwerfen und sich das
zu bei ihm einstellen.

# Zebammen Kid.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen End, daß ich die mir vorgehaltenen Punkste, welche meine Aufführung sowohl als die künstig von mir zu besorgensden Hebammen Derrichtungen bestreffen, und die ich wol verstanden habe, auch was sonsten daben nöthig und nüslich senn wird, nach meinem besten Wissen und Vermögen jederzeit aufrichtig, treulich und redlich bedenken und in Obacht nehmen will, so wahr mir GOtt helse und 2c.







